

Bekanntmachung

- Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB -

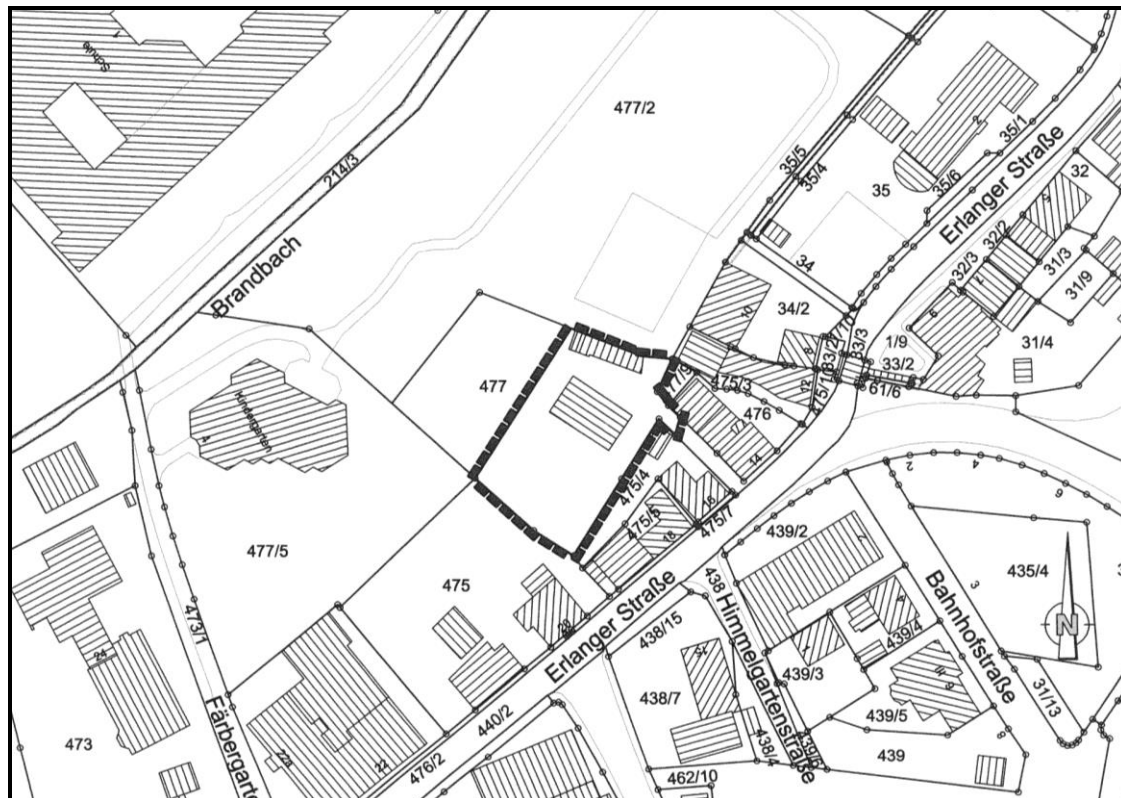
Der Marktgemeinderat des Marktes Neunkirchen am Brand hat am 20.03.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (BBPs/GOPs) mit der Bezeichnung

5. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 19 „Innerortsbebauungsplan“

beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Neunkirchen und wird

- im Norden durch Teilflächen des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 477/2 (öffentliche Grünflächen/Parkanlage),
- im Süden durch das Grundstück Fl.-Nr. 475 (Gmkg. Neunkirchen, Privatgrundstück mit Wohnhaus, Garten und Nebenanlagen),
- im Westen durch Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 477 (private Grünfläche mit Gehölzen) sowie
- im Osten durch die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 477/9 (nicht bebautes Privatgrundstück, Brache/Grünfläche), durch Teilflächen der Fl.-Nr. 476 (Privatgrundstück mit Wohnbebauung), durch die Fl.-Nr. 475/4 (Privatgrundstück mit Gartenflächen, Gehölzbestand und Nebenanlagen) und durch die Fl.-Nr. 476/2 (öffentliche Erschließungsstraße, Grundstückszufahrt)

begrenzt.



Der Geltungsbereich beinhaltet Teilflächen des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 477 (Gmkg. Neunkirchen).

Es ist beabsichtigt, bisher verbindlich als Mischgebiet festgesetzte Flächen in eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB zu ändern.

Der Planentwurf in der Fassung vom 20.02.2019 wurde von der Ingenieuraktiengesellschaft Höhen & Partner aus Bamberg ausgearbeitet und in der Marktgemeinderatssitzung vom 20.03.2019 für die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. für die förmliche Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Durchgeführt wird die Planänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Von der gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB gebotenen Möglichkeit, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) bzw. nach § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) abzusehen, hat der Markt Neunkirchen am Brand erkennbar Gebrauch gemacht.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen werden darf und im vorliegende Fall auch abgesehen wurde.

Der Planentwurf mit Begründung in der Fassung vom 20.02.2019 liegt in der Zeit vom

09.04.2019 bis 10.05.2019

im Rathaus des Marktes Neunkirchen am Brand (Klosterstraße 2 - 4, 91077 Neunkirchen am Brand) zu den allgemein bekannten Öffnungs-/Dienstzeiten öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden. Zusätzlich werden die Auslegungsunterlagen auch auf der Homepage des Marktes online/digital zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Während der Auslegungsfrist können bei der Marktgemeinde Anregungen oder Bedenken zur Bebauungsplanänderung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Neunkirchen, 25.03.2019

Richter, 1. Bürgermeister